

Geschäftsordnung

Bürger-Schützenverein Oberlohberg e. V.

1907

Gültig ab März 2015



Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Öffentlichkeit.....	3
§ 3 Einberufung	3
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 5 Versammlungsleitung	4
§ 6 Anträge	5
§ 7 Dringlichkeitsanträge	5
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung.....	6
§ 9 Abstimmungen.....	6
§ 10 Entlastung.....	7
§ 11 Stimmrecht	7
§ 12 Wahlen	7
§ 13 Versammlungsprotokolle	8
§ 14 Vorstand	8
§ 15 erweiterter Vorstand	9
§ 16 Vorstands- und erweiterte Vorstandswahlen	10
§ 17 Ausschüsse und weitere Organe.....	11
§ 18 Kassenprüfer	12
§ 19 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes - Ressortverteilung	12
§ 20 Aufgabenverteilung.....	14
§ 21 Beiträge	14
§ 22 Mitgliedschaft.....	14
§ 23 Disziplinarmaßnahmen	15
§ 24 Änderungen	15
§ 25 Salvatorische Klausel	15
§ 26 Inkrafttreten	15

Vorwort: Im „Bürger-Schützenverein Oberlohberg e.V. 1907“ sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der „Bürger-Schützenverein Oberlohberg e.V. 1907“ (folgend Verein) erlässt entsprechend seiner Satzung (§§ 5, 8, 9, 10, 11.2 bis 11.4, 11.9) zur Regelung von Versammlungen und Sitzungen (nachstehend Versammlungen genannt) im Verein diese Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung gilt für die in der Satzung bezeichneten Organe und Ausschüsse. Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind grundsätzlich verbindlich, soweit nicht besondere Festlegungen der Geschäftsordnung nur für ein bestimmtes Gremium gelten oder Vorschriften der Satzung etwas anderes bestimmen.
3. Sie wird durch die
 - Sportordnung,
 - Finanzordnung,
 - Jugendordnungund durch Regelungen ergänzt.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Ein Ausschluss ist auch für einzelne Tagesordnungspunkte und Einzelpersonen möglich.

2. Alle weiteren Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes richtet sich nach §§ 9, 10, 11, 16 der Satzung und erfolgt mit Übersendung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.
Die Mitgliederversammlung kann schriftlich oder durch Nutzung elektronischer Medien (E-Mail, Fax oder SMS) einberufen werden (Ausnahme bei Auflösung gemäß §16 der Satzung). Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift, E-Mail-Adresse oder Handy-Nummer.

2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen und Sitzungen erfolgt, sofern keine anderen Regelungen bestehen, nach Bedarf durch die zuständigen Vorsitzenden der Organe, bei Verhinderung durch deren Stellvertreter.
Vorstandsversammlungen finden mindestens viermal im Jahr statt, Versammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes und von Ausschüssen mindestens zweimal im Jahr.
Einladungen sollen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich oder durch Nutzung elektronischer Medien unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
3. Versammlungen oder Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des entsprechenden Organs dieses verlangen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Alle Versammlungen und Ausschüsse mit ordnungsgemäßer Einladung und Tagesordnung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder des jeweiligen Organs beschlussfähig.
Abstimmungen (nach § 10 Satzung) der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, aller weiteren Versammlungen und Sitzungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten gültig abgegebenen Stimmen.
2. Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen (auch erweiterter Vorstand) und Sitzungen der weiteren Organe/Ausschüsse hat der jeweilige Versammlungsleiter eine zweite Stimme, jedoch nicht in der Mitgliederversammlung (nach § 9.8 Geschäftsordnung).
3. Satzungsänderungen, Ausschluss oder Auflösung des Vereins erfordern eine dreiviertel Mehrheit (nach § 10 Satzung).

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. Vorsitzenden der Organe/Ausschüsse (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Vorsitzende kann die Versammlungsleitung auf eine Person seiner Wahl delegieren.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäß bestimmten Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung gewährleisten.

§ 6 Anträge

1. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 5 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, in dem die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
2. Anträge müssen schriftlich eingereicht, begründet und unterschrieben sein. Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen §§ 13 und 16 der Satzung.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung der einfachen Stimmenmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt oder der Versammlung vorgetragen werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Redner dagegen sind zugelassen.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und Redner dagegen gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit stellen.

§ 9 Abstimmungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Besteht Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet das Eingangsdatum des Antrages.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, jedoch kann der Antrag auf geheime Abstimmung verlangt werden.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit in Mitgliederversammlungen bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antrag geheim wiederholt werden.

§ 10 Entlastung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die jährliche Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung. Die Entlastung ist von den Kassenprüfern zu beantragen.

§ 11 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen richtet sich nach § 6 der Satzung. In den übrigen Organen und Ausschüssen gilt: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes und Stimmenbündelung ist nicht möglich.
2. Diejenigen, die entlastet werden sollen, dürfen nicht mitstimmen.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und auf der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind. Sämtliche gewählte Amtsträger des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind ab ihrer Wahl jeweils in ihren Organen stimmberechtigt.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Oberst und Major (nach § 16 Geschäftsordnung).
3. Gewählt wird in zwei Gruppen im Abstand von einem Jahr (nach § 16 Geschäftsordnung). Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
4. Vor den Wahlen auf einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlleiter fungiert, bis die Wahl des Vorsitzenden abgeschlossen ist, als Versammlungsleiter.
5. Vor dem Wahlgang hat der Versammlungsleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
In Sonderfällen kann ein Abwesender gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Der Versammlungsleiter muss jedoch dann in der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Zulassung einer Wahl in Abwesenheit zur Abstimmung bringen.

6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter festzustellen. Der Versammlungsleiter gibt das Ergebnis bekannt und bestätigt seine Gültigkeit.
8. Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht.
9. Das Ergebnis der Wahlen ist mit Angabe der Personalien der gewählten Personen zu protokollieren.

§ 13 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Niederschriften sind innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Versammlung anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
3. Eine Anwesenheitsliste ist den Protokollen hinzuzufügen.

§ 14 Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus:

- aa) Vorsitzender
- ab) Geschäftsführer
- ac) Sportleiter
- ad) Kassierer
- ae) Schriftführer
- af) Damenleiterin
- ag) Jugendleiter
- ah) Schießleiter
- ai) stellv. Vorsitzender
- aj) stellv. Geschäftsführer
- ak) stellv. Sportleiter
- al) stellv. Kassierer
- am) stellv. Schriftführer
- an) Beisitzer Sport
- ao) Beisitzer Liegenschaften/Bau
- ap) Beisitzer Tradition
- aq) Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit

Als **geschäftsführender Vorstand** werden im Sinne § 26 BGB in das Vereinsregister eingetragen:

- aa) Vorsitzender
- ai) stellv. Vorsitzender
- ab) Geschäftsführer
- ac) Sportleiter
- ad) Kassierer
- ae) Schriftführer

§ 15 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| ba) stellv. Damenleiterin | bh) Hauptmann |
| bb) 1. stellv. Jugendleiter | bi) 1. Adjutant |
| bc) 1. stellv. Schießleiter | bj) 2. Adjutant |
| bd) amtierendem Jahreskönig | bk) Fähnrich |
| be) Ehrenmitglieder | bl) 1. Fahnenoffizier |
| bf) Oberst | bm) 2. Fahnenoffizier |
| bg) Major | bn) Scheibenstandwart |

Die gewählten Positionen " bb) und bc)" sowie „bh) bis bn)" haben Stellvertreter, die aber nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 16 Vorstands- und erweiterte Vorstandswahlen

Im jährlichen Wechsel wird jeweils die Hälfte des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes gewählt, und zwar in

geraden Kalenderjahren

- aa) Vorsitzender
- ab) Geschäftsführer
- ac) Sportleiter
- ad) Kassierer
- ae) Schriftführer
- af) Damenleiter
- ag) Jugendleiter
- ah) Schießleiter

stellv. Hauptmann
3. Adjutant
4.+ 5. Adjutant
stellv. Fähnrich
3. Fahnenoffizier
4. + 5. Fahnenoffizier
stellv. Scheibenstandwart
einen Kassenprüfer für 2 Jahre

ungeraden Kalenderjahren

- ai) stellv. Vorsitzender
- aj) stellv. Geschäftsführer
- ak) stellv. Sportleiter
- al) stellv. Kassierer
- am) stellv. Schriftführer
- ba) stellv. Damenleiterin
- bb) 1. stellv. Jugendleiter
- bc) 1. stellv. Schießleiter
- an) bis aq) Beisitzer

bh) Hauptmann
bi) 1. Adjutant
bj) 2. Adjutant
bk) Fähnrich
bl) 1. Fahnenoffizier
bm) 2. Fahnenoffizier
bn) Scheibenstandwart
einen Kassenprüfer für 2 Jahre

Oberst und Major (vom Ehrenausschuss vorgeschlagen) werden nur bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung für einen unbefristeten Zeitraum gewählt.

Der Jugendleiter sowie die erforderliche Anzahl stellvertretender Jugendleiter (aus der Jugendversammlung gewählt) werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren bestätigt.

Die Damenleiterin sowie die erforderliche Anzahl stellvertretender Damenleiterinnen (aus der Damenversammlung gewählt) werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren bestätigt.

Schießleiter und stellvertretende Schießleiter (vom Sportausschuss gewählt) werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren bestätigt. Näheres regelt die Sportordnung.

§ 17 Ausschüsse und weitere Organe

1. Sportausschuss

Die Zusammensetzung dieses Ausschusses regelt die Sportordnung.

2. Damenversammlung

Die Vereinsdamen organisieren und verwalten sich in ihren speziellen Belangen über die Damenversammlung selbständig. Zu den Aufgaben der Damenversammlung gehört unter anderem die Wahl der Damenleiterin und die Stellvertreterin.

Die Damenversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durch die Damenleiterin einzuberufen. Dieses soll nach Möglichkeit vor der Mitgliederversammlung sein.

Gefasste Beschlüsse sind vom Vorstand (§ 26 BGB) zu bestätigen und gegebenenfalls der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzubringen.

3. Ehrungsausschuss

Dieser Ausschuss besteht aus:

- Sportleiter
- Damenleiterin
- Jugendleiter
- Schießleiter
- Ehrenmitgliedern
- Beisitzern

Der Ehrungsausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Gefasste Beschlüsse sind vom Vorstand nach § 26 BGB zu bestätigen und gegebenenfalls der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzubringen.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden gemäß § 16 der Geschäftsordnung und § 11 Ziff. 9 der Satzung gewählt. Sie können nicht in Folge wiedergewählt werden.

§ 19 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes - Ressortverteilung

Jugendbereich

Für den Bereich der Vereinsjugend sind der Jugendleiter und seine Stellvertreter gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB verantwortlich. Der Aufgabenbereich der Jugend wird in der Satzung, der Geschäftsordnung, der Sportordnung und in der Jugendordnung geregelt.

Sportbereich

1. Für den Bereich des Sportes sind jeweils für sein Ressort verantwortlich
 - Sportleiter
 - Damenleiterin
 - Jugendleiter
 - Schießleiter

2. Im Sportbereich fallen u. a. folgende Aufgaben der Ressortverantwortlichen an
 - Festlegung, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Meisterschaften in Abstimmung mit dem Vorstand
 - Festlegung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Breitensportmaßnahmen und Wettkämpfen
 - Lehrgangsarbeit (sportlich und abrechnungstechnisch) in Abstimmung mit dem Vorstand
 - Mannschaftsbildung
 - Ligawettkämpfe
 - Zusammenarbeit und Teilnahme an Sitzungen, die fachsportspezifische Belange behandeln (z.B. Verbandstagungen)
 - Koordinierung der Referentenarbeit (Referententagungen)
 - Durchführung der Sportausschusssitzungen
 - Beratung des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes in sportlichen Belangen

Näheres regelt die Sportordnung.

Finanzbereich

1. Für den Bereich der Finanzen ist entsprechend der Finanzordnung der Kassierer verantwortlich.
2. Der Vorstand erarbeitet und berät mit ihm zusammen
 - den Haushaltsplan
 - die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rahmen der Finanzordnung
 - die Vorlage des Quartals- und Jahresabschlusses an den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB)
 - der Bericht über den Jahresabschluss an den erweiterten Vorstand bzw. an die Mitgliederversammlung
 - die Übernahme von Aufgaben entsprechend der Finanzordnung
 - die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen nach Maßgabe der Finanzordnung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes
 - Ausnahme: Sportverträge
 - Alle weiteren Aufgaben leiten sich aus der Finanzordnung ab

Interessenvertretung- und Repräsentationsbereich

1. Der Bereich der Interessenvertretung und Repräsentation obliegt grundsätzlich dem Vorstand.
2. Ihm obliegen u. a. folgende Aufgaben:
 - Wahrnehmung der Interessen des Verein in den Organen des übergeordneten Verbandes.
 - Zusammenarbeit mit dem Landessportbund NRW, dem Kreissportbund Wesel, den Stadt- und Gemeindesportverbänden Dinslaken.
 - Laufende Zusammenarbeit mit Vertretern des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Dinslaken,
 - Laufende Zusammenarbeit mit den Vertretern der politischen Willensbildung und anderer Institutionen.

Verwaltungsbereich

1. Je nach Sachverhalt und Zuständigkeit wird dieser Bereich unter den Vorstandsmitgliedern verteilt.
2. Hierzu gehören unter anderem:
Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus der aktuellen Gesetzgebung ergeben.
 - Abwicklung und Koordinierung von Aufgaben, Anträgen, Bescheinigungen
 - Koordinierung und Überprüfung der Arbeit und Effektivität der Ausschüsse und Projektgruppen.
 - Übertragung von Aufgaben.

§ 20 Aufgabenverteilung

Der Vorstand regelt in seiner ersten konstituierenden Sitzung nach der Wahl, wie die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche für die kommende Periode verteilt werden und legt dies in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

§ 21 Beiträge

In Ergänzung zu § 8 der Satzung wird Folgendes bestimmt:

Bei Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Jahresbeiträge sowie die Aufnahmegebühr sind in der jeweils gültigen Beitragstabelle schriftlich niedergelegt.

Der Beitragssatz für Jugendliche gilt grundsätzlich bis zum Ende des Quartals, in dem der Jugendliche sein 18. Lebensjahr vollendet.

Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden den Jugendlichen gegen Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schule, ihrer Universität oder ihres Ausbildungsbetriebes gleichgestellt, jedoch längstens bis zum Ende des Quartals, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden.

Für die Mitgliederversammlung wird ein Antrag zu der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages nur bei Änderungsbedarf zur Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 22 Mitgliedschaft

In Ergänzung zu § 5.2 der Satzung wird bestimmt, dass durch die Mitgliederversammlung beschlossene Neuaufnahmen ihre Vollmitgliedschaft erst nach Eingang der ersten Beitragszahlung erhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie bei sportlichen Veranstaltungen übergeordneter Verbände nicht zugelassen. Dies betrifft nicht die sportlichen, traditionellen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen.

§ 23 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder sowie gegen Funktionsträger können verhängt werden, wenn sie

- wiederholt oder schwer gegen die Satzung, Vereinsordnungen, Richtlinien des Vereins oder geltendes Recht verstoßen
- die Interessen des Vereins gefährden
- die Anordnungen der Funktionsträger grob missachten

Als Disziplinarmaßnahme können verhängt werden

- Verwarnung
- Verweis
- Zeitlich oder dauernde Amtsunwürdigkeit eines Mitgliedes
- Veranstaltungssperre
- Disqualifikation bei sportlichen Veranstaltungen
- Ausschluss

§ 24 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind von der Mitgliederversammlung gemäß § 14 der Satzung zu beschließen.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte in dieser Ordnung nicht rechtskonform sein, so bleiben alle anderen Punkte der Ordnung hiervon unberührt. Die rechtsungültigen Inhalte sind durch rechtskonforme Inhalte zu ersetzen. Die Anfechtung der Ordnung nach BGB bleibt unberührt.

§ 26 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Fassung am 08.03.2015 verabschiedet worden und tritt am 08.03.2015 in Kraft.